

Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



Abteilung II
B-2207/2006
{T 0/2}

Urteil vom 23. März 2007

Mitwirkung: Richter Philippe Weissenberger (vorsitzender Richter);
Richter Ronald Flury; Richterin Eva Schneeberger;
Gerichtsschreiber Kaspar Luginbühl

Z. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Minder,

Beschwerdeführerin

gegen

Prüfungskommission der höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer,

Erstinstanz

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),

Vorinstanz

betreffend

Höhere Fachprüfung

Sachverhalt:

- A. Z._____ legte in den Monaten August und September 2005 die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ab. Das Fach Professional Judgement schriftlich (Fallstudie) wird dreifach, das Fach Professional Judgement mündlich zweifach und das Kurzreferat einfach gewichtet. Diese Gewichtung gilt ebenso für allfällige Notenpunkte unter 4,0 (Ziff. 6.13 i.V.m. 7.11 Prüfungsordnung).

Mit Entscheid vom 19. September 2005 teilte ihr die Prüfungskommission der höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer (Prüfungskommission) mit, sie habe die Prüfung nicht bestanden. Dagegen erhob Z._____ mit Schreiben vom 19. Oktober sowie Zusatzschreiben vom 14. November 2005 beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend: Bundesamt, Vorinstanz) Beschwerde. Sie stellte den Antrag, im Fach Fallstudie sei ihr die Note 4,0 zu erteilen. Ihren Antrag begründete sie damit, dass ihre Lösung der Fallstudie zu tief, konkret mit 56 Punkten zu wenig, bewertet worden sei. Ihrer Beschwerde legte sie eine umfangreiche, nach Prüfungsaufgaben aufgegliederte Begründung bei. Die Prüfungskommission beantragte mit Stellungnahme vom 14. Februar 2006 die Abweisung der Beschwerde, wobei sie gleichzeitig darauf hinwies, dass eine Nachkorrektur der Fallstudie von Z._____ das Anheben der Note durch die Gewährung von zusätzlichen 3 Punkten von 2,5 auf 3,0 erlaubt habe. Dies ändere jedoch nichts am Resultat. Replik, Duplik und Triplik brachten keine neuen Vorbringen der Parteien.

Mit Entscheid vom 12. September 2006 wies das Bundesamt die Beschwerde von Z._____ ab. Es begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass den beurteilenden Experten einerseits ein grosser Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage zustehe, welches relative Gewicht den verschiedenen in der Lösung gemachten Angaben, Überlegungen und Berechnungen, die dann zusammen die jeweilige Antwort ausmachen, zukomme. Andererseits sei der Ermessensspielraum der Experten bei der Punktevergabe für Aufgabenteile nicht weniger gross. Das Expertenermessen sei nur in jenen Fällen eingeschränkt, in denen ein Bewertungsraster vorläge, aus dem eine akkurate Punkteverteilung per Teilantwort hervorginge, was vorliegend aber nicht der Fall sei. Weiter seien die Experten mit Ausnahme von Aufgabe 15.2 auf alle wesentlichen Rügen der Beschwerdeführerin eingegangen und hätten sich grösstenteils auf rechtsgenügende Art und Weise mit ihnen auseinandergesetzt. Dadurch bestehe für das Bundesamt grundsätzlich kein Anlass, von der Beurteilung der Experten abzuweichen.

Innerhalb der rechtlichen Würdigung (nicht aber im Dispositiv) hielt das Bundesamt fest, dass Z._____ für die Lösung der Fallstudie insgesamt 6,5 Punkte mehr hätten zugesprochen werden können. Dies sei jedoch unerheblich, weil Z._____ damit immer noch 11,5 Punkte für das Erreichen einer höheren Note (3.5) fehlen würden. Bei gegebener Sachlage könne

sie unbestrittenermassen nicht von der Grenzfallregelung profitieren. Aus diesem Grund sei die Prüfungskorrektur korrekt erfolgt und die Note 3.0 für den Prüfungsteil Fallstudie zu Recht erteilt worden.

- B. Gegen diesen Entscheid erhebt Z. _____ (Beschwerdeführerin), vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Minder, mit Eingabe vom 13. Oktober 2006 Beschwerde bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD). Sie beantragt:

- "1. Der Entscheid der Vorinstanz vom 12. September 2006 sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zusätzlich 6,5 Punkte zugesprochen hat (somit total 193,5 Punkte).
3. Der Beschwerdeführerin sei in der Diplomprüfung vom 19. September 2005 zusätzlich 39,5 Punkte und entsprechend die Note 4.0 zu erteilen.
4. Eventualiter sei die Beschwerdeführerin zur nächsten Diplomprüfung zuzulassen.
5. Die Rechtsprechung zur Grenzfallregelung sei zu berücksichtigen, und die Note in der Prüfung Fallstudie sei entsprechend aufzurunden.
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Erstinstanz und/oder der Vorinstanz."

Zum Verfahren stellt die Beschwerdeführerin folgende Anträge:

- "1. Es sei festzustellen, dass die Akteneinsicht der Beschwerdeführerin bei der Erstinstanz verletzt worden ist.
2. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Verweigerung des Akteneinsichtsrechts durch die Erstinstanz noch keine abschliessende materielle Begründung der Beschwerde einreichen konnte.
3. Der Beschwerdeführerin sei vollständige und umfassende Akteneinsicht bei der Erstinstanz zu gewähren.
4. Eine allfällige Verweigerung der Akteneinsicht sei zu begründen.
5. Der Beschwerdeführerin sei nach erfolgter Akteneinsicht bei der Erstinstanz unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur abschliessenden Stellungnahme einzuräumen."

In formeller Hinsicht beanstandet die Beschwerdeführerin, das rechtliche Gehör in Form des Akteneinsichtsrechts sei verletzt worden. Es handle sich dabei um einen absoluten Fehler, der die Nichtigkeit der Notenmitteilung der Erstinstanz zur Folge habe. Selbst wenn die beurteilende Instanz nicht von einem absoluten Fehler ausgehen sollte, so handle es sich doch um einen relativen Mangel, der so schwer wiege, dass die Begründung der Rechtsbegehren teilweise verunmöglicht werde. Daher müsse die beurteilende Instanz die angefochtene Verfügung aufheben.

Materiell beanstandet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, dass die von der Prüfungskommission aufgestellte Grenzfallregelung nicht auf ihren Fall angewandt worden sei, zumal nicht bekannt sei, was die Prüfungskommission unter "wenigen Punkten" verstehe. Jedenfalls sei subsidiär die

Grenzfallregelung der REKO/EVD anzuwenden. Diese ergebe klar, dass die Note der Beschwerdeführerin auf 3,5 aufgerundet werden müsse. Dies sei unabhängig davon so, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die fraglichen 6,5 Punkte erteilt habe oder nicht. In der Folge macht die Beschwerdeführerin umfangreiche Ausführungen zu den einzelnen Aufgaben, wobei darauf bei Erheblichkeit innerhalb der rechtlichen Würdigung eingegangen wird.

- C. Mit Vernehmlassung vom 7. Dezember 2006 beantragt die Prüfungskommission die Abweisung der Beschwerde. Sie begründet ihren Antrag damit, dass der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt worden sei. Weiter sei nicht ersichtlich, inwiefern ein absoluter oder ein relativer Eröffnungsfehler vorliege. Die Beschwerdeführerin komme vorliegend nicht in den Bereich der Grenzfallregelung der Prüfungskommission. Zudem seien die Überlegungen der Beschwerdeführerin bezüglich mathematischen Rundungsgrenzen abstrus.

Mit Vernehmlassung vom 24. November 2006 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Sie begründet ihren Antrag damit, dass das rechtliche Gehör auch in Form der Akteneinsicht gewährt worden sei, und dass weder die Grenzfallregelung der Prüfungskommission noch jene der REKO/EVD anwendbar seien.

- D. Mit Schreiben der REKO/EVD vom Dezember 2006 wurde die Beschwerdeführerin über die Übertragung ihres Verfahrens an das neue Bundesverwaltungsgericht ab dem 31. Dezember 2006 informiert.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

- 1.1 Der Beschwerdeentscheid des Bundesamtes vom 12. September 2006 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar.

Gemäss Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32), welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, unterliegen Verfügungen des Bundesamtes der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 31, Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG i. V. m. Art. 44 VwVG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 seine Tätigkeit aufgenommen. Es übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Eidgenössischen Rekurskommissionen hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

- 1.1 Die Beschwerdeführerin ist Adressatin der angefochtenen Verfügung und durch diese berührt. Sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhe-

bung oder Änderung und ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Bst. a VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63. Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

1.2 Auf die Verwaltungsbeschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

2.

2.1 Gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) kann die höhere Berufsbildung durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben werden (vgl. Art. 27 Bst. b BBG). Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei anschliessende Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt (Art. 28 Abs. 2 BBG).

2.2 Gestützt darauf hat die Treuhandkammer (Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten) die Prüfungsordnung vom 11. Juni 2004 über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer (hiernach: Prüfungsordnung, vgl. BBl 2004 Nr. 36 S. 4860) erlassen, welche mit der Genehmigung des Bundesamtes für Bildung und Technologie am 15. Oktober 2004 in Kraft trat und erstmals für die Prüfung 2005 angewendet wurde (vgl. Übergangsbestimmungen der Prüfungsordnung, Ziff. 10.21).

Durch die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die zur selbständigen Ausübung des Berufes eines Wirtschaftsprüfers erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Die Durchführung der Prüfung obliegt der Prüfungskommission (vgl. Ziff. 2.11 Prüfungsordnung), welche auch eine Wegleitung erlässt, in der der Prüfungsstoff näher umschrieben ist (Ziff. 2.21 Bst. a Prüfungsordnung). Die Prüfung besteht aus den Fächern Professional Judgement und einem Kurzreferat. Das Fach Professional Judgement wird mündlich und schriftlich geprüft (vgl. Ziff. 5.12 Prüfungsordnung), wobei die schriftliche Klausur eine Fallstudie im interdisziplinären Sinn ist, in der sich Probleme aus dem praktischen Tätigkeitsgebiet eines Wirtschaftsprüfers stellen (vgl. Ziff. 3 Wegleitung zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Wegleitung).

Die Prüfung und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten sowie die Punkteverteilung findet durch mindestens zwei Experten gemeinsam statt (Ziff. 4.43 Prüfungsordnung). Der endgültige Beschluss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ergeht durch die Prüfungskommission, nötigenfalls nach Rücksprache mit den beteiligten Experten (vgl. Ziff. 4.51 Prüfungsordnung). Gemäss Prüfungsordnung ist die Prüfung bestanden,

wenn der Kandidat oder die Kandidatin zusammengerechnet eine gewichtete Gesamtnote von mindestens 4,0 (d.h. 24 Notenpunkte) erzielt hat und dabei insgesamt nicht mehr als 1,5 Notenpunkte unter 4,0 zur Anrechnung kommen (Ziff. 7.11 Prüfungsordnung). Das Fach Professional Judgement schriftlich (Fallstudie) wird dreifach, das Fach Professional Judgement mündlich zweifach und das Kurzreferat einfach gewichtet. Diese Gewichtung gilt ebenso für eventuelle Notenpunkte unter 4,0 (Ziff. 6.13 i.V.m. 7.11 Prüfungsordnung).

3.

- 3.1 Die Beschwerdeführerin macht zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in Form des Akteneinsichtsrechts geltend. Die Prüfungskommission habe zu Unrecht eine allfällige Musterlösung sowie das Bewertungsschema (beziehungsweise die Lösungsskizze) nicht herausgegeben. Diese seien gemäss objektiven Gesichtspunkten die wesentliche Grundlage für die Bewertung der Leistung eines Kandidaten sowie für die Erstellung der Notenverfügung. Erst gestützt auf diese Unterlagen könne eine Prüfungsbewertung nachvollzogen werden. Die Weigerung zur Herausgabe stelle einen absoluten Eröffnungsfehler mit einhergehender Nichtigkeit der Notenverfügung dar, jedenfalls aber einen relativen Fehler, der derart schwer wiege, dass die Notenverfügung aufzuheben sei.
- 3.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) ist gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts formeller Natur. Sofern der Mangel nicht geheilt werden kann, hat die Verletzung die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zur Folge, und zwar auch dann, wenn der Beschwerdeführer kein materielles Interesse nachzuweisen vermag (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 125 I 113 E. 3, BGE 124 V 180 E. 4a).

Gemäss bundesgerichtlicher Formulierung gewährleistet der Gehörsanspruch allen Personen, die vom Ausgang des Verfahrens mehr als die Allgemeinheit betroffen werden könnten, das Recht auf Mitwirkung und Einflussnahme (BGE 132 V 387 E. 5). Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthält eine ganze Reihe von Verfahrensgarantien, insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht (vgl. BGE 129 V 478 E. 4.4.2, BGE 127 I 54 E. 2b). Eine gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs und somit auch des Rechts auf Akteneinsicht wird vom Bundesverwaltungsgericht mit voller Kognition überprüft.

- 3.3 Das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich grundsätzlich auf alle für den Entscheid erheblichen Akten. Verweigert werden darf nur die Einsicht in verwaltungsinterne Akten (BGE 125 II 473 E. 4a). Als verwaltungsintern gelten Akten, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, weil sie ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und insofern lediglich für den behördeninternen Gebrauch bestimmt sind (z.B. Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte, Hilfsbelege etc.).

In der Literatur ist die Unterscheidung zwischen internen und anderen Akten allerdings umstritten (vgl. BGE 125 II 473 E. 3 mit Verweisen auf die Literatur).

- 3.4 Was die von der Beschwerdeführerin verlangte Herausgabe der Musterlösungen beziehungsweise der Lösungsskizze der Examinatoren betrifft, so ist nach der Praxis der bisher zuständigen REKO/EVD davon auszugehen, dass in jedem Fall dann, wenn – wie vorliegend – weder das Berufsbildungsgesetz, die Berufsbildungsverordnung noch die Prüfungsordnung Musterlösungen vorsehen, diese als unverbindliche Lösungsvorschläge zu betrachten sind, die ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen. Aus diesem Grund unterliegen sie nicht dem Akteneinsichtsrecht (statt vieler: Beschwerdeentscheid der REKO/EVD HB/2005-1 vom 14. Dezember 2005 E. 4.2.1 mit vielen weiteren Verweisen). Ausnahmsweise kann ein Anspruch auf Herausgabe bestehen, wenn in der Musterlösung gleichzeitig die Bewertung festgelegt ist und kein selbständiger Bewertungsraster vorliegt (vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD 01/HB-013 vom 1. Mai 2002 E. 3.3).
- 3.5 Im vorliegenden Fall liegen separate Bewertungsraster vor: so kann auf Beilage C zur Beschwerde an das Bundesamt (Bewertung für Z. _____ [896]) verwiesen werden, aus der hervorgeht, dass die Maximalpunktzahlen für jede Teilaufgabe einzeln aufgeführt wurden und dass sich auf S. 17 des Dokumentes eine Notenskala mit den Punktebandbreiten befindet. Die Musterlösungen legen die Bewertung also nicht verbindlich fest.

Im konkreten Fall besteht daher kein Akteneinsichtsrecht in allfällige Lösungsskizzen. Somit besteht weder ein absoluter noch ein relativer Eröffnungsfehler. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

4.

- 4.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Prüfungskommission zwar eine Grenzfallregelung kenne, diese jedoch unklar sei, weil sie von "wenigen Punkten" zum Erreichen der nächsthöheren Note spreche. Bis zum Erreichen der Note 3,5 würden ihr insgesamt 18 Punkte fehlen. Somit sei die Grenzfallregelung der REKO/EVD anwendbar und die Note anzuheben. Überdies sei vom Bundesverwaltungsgericht festzustellen, dass ihr die Vorinstanz weitere 6,5 Punkte zugesprochen habe. Somit würden ihr lediglich noch 11,5 Punkte zum Erreichen der Note 3,5 fehlen. Gestützt darauf führt sie aus, dass die Grenzfallregelung der REKO/EVD in diesem Fall umso mehr gelte, weil sie mit diesem Resultat lediglich 0,0375 Noteneinheiten von der mathematischen Rundungsgrenze von 3,25 entfernt sei.
- 4.2 Das Berufsbildungsgesetz stellt keine allgemein gültige Grenzfallregelung auf. Falls weder in den jeweiligen Prüfungsreglementen noch in den Wegleitungen eine Regelung für Grenzfälle getroffen wurde, darf die Prüfungskommission grundsätzlich selbst Kriterien zur Behandlung von Grenzfällen

aufstellen. Diese Kompetenz ergibt sich aus der Befugnis der Prüfungskommission, die Noten der Kandidaten endgültig festzusetzen (vgl. Ziff. 4.5.1 Prüfungsordnung). Eine allfällige solche Regelung muss aber sachlich vertretbar sein und rechtsgleich auf alle Prüfungskandidaten zur Anwendung gelangen. Nur wenn die Prüfungskommission keine Regelung erlassen hat, kommt nach der bisherigen Praxis subsidiär die eigene Grenzfallregelung der REKO/EVD zur Anwendung (VPB 59.77 E. 3.2). Es besteht kein Anlass, diese Praxis vorliegend in Frage zu stellen.

- 4.2.1 Grundsätzlich steht es im Ermessen der Prüfungskommission, was sie als Grenzfall definiert und wie sie in derartigen Fällen vorgehen will. Ein genereller Anspruch darauf, dass Punktzahlen knapp unter der für eine genügende Note erforderlichen Grenze aufgerundet werden, besteht nicht (Urteil des Bundesgerichts 2P.177/2002 vom 7. November 2002 E. 4). Die von der REKO/EVD entwickelte Grenzfallregelung kommt nur subsidiär zur Anwendung, d.h. wenn sich das Punktbild im Verlauf des Beschwerdeverfahrens wesentlich verändert hat und mangels einer Grenzfallregelung nicht bekannt ist, wie die Prüfungskommission den in erster Linie ihr zustehenden Ermessensspielraum genutzt hätte, wenn an der Notenkonferenz bereits diese für den Beschwerdeführer günstigere Punktesituation vorgelegen hätte. Ist auf Grund einer Grenzfallregelung bekannt, wie die Prüfungskommission bei dieser neuen Konstellation entschieden hätte, und hält diese Regelung den obgenannten Kriterien stand, so hat die Beschwerdeinstanz das Ermessen der Prüfungskommission zu respektieren und wendet die Regelung der Prüfungskommission an. Auch insoweit besteht hier kein Anlass, von der bisherigen Praxis abzuweichen.
- 4.2.2 Vorliegend legte die Prüfungskommission in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde vom 7. Dezember 2006 dar, dass sie für das Fach Professional Judgement (Fallstudie) in der Session 2005 eine Grenzfallregelung aufgestellt habe. Ein Grenzfall sei dann gegeben, wenn einem Kandidaten maximal 5 Punkte zum Bestehen der Prüfung gefehlt hätten. Aus diesem Grund habe die Anwendung der Grenzfallregelung auf die Beschwerdeführerin denn auch nicht zur Diskussion gestanden.

Es gibt keinen Anlass, diese Auskunft in Zweifel zu ziehen. Sie ist auch inhaltlich klar. Der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach ihr die Grenzfallregelung der Prüfungskommission unklar gewesen sei, und aus diesem Grund nicht angewendet werden könne, ist offensichtlich unbegründet. Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Eingabe an die Vorinstanz vom 5. Juni 2006 selbst fest, dass mit "wenigen Punkten" aufgrund einer Auskunft von Herrn X. _____ 5 Punkte gemeint seien. Die Beschwerdeführerin wusste demnach sehr wohl um den Bestand und den Inhalt der Grenzfallregelung.

- 4.1 Im konkreten Fall ist der Entscheid der Prüfungskommission über die Grenzfallregelung sachlich vertretbar. Nach wie vor besteht zwar das Risiko, dass ein Kandidat nur gerade einen oder gar einen halben Punkt zu wenig erreicht, um von der Grenzfallregelung profitieren zu können. Jedoch wäre dies auch so, wenn die Prüfungskommission zum Bestehen der Prüfung das Erreichen der exakten Punktezahl für die jeweilige Note ver-

langt hätte. Gemäss Praxis REKO/EVD wäre nämlich auch eine solche Regelung als Grenzfallregelung zu akzeptieren (vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD HB/2003-11 vom 28. Juli 2004 E. 9.3).

Immerhin erlaubt es die getroffene Grenzfallregelung, bei sehr knappen Resultaten innerhalb einer bestimmten Bandbreite die grössten Härten zu vermeiden. Die getroffene Grenzfallregelung ist ohne weiteres rechtsgleich anwendbar. Es gibt zudem keine Anhaltspunkte, dass sie im vorliegenden Fall nicht rechtsgleich angewendet worden wäre. Die Regelung der Prüfungskommission für die Behandlung von Grenzfällen ist folglich zu respektieren.

- 4.2 In diesem Zusammenhang ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb die subsidiäre Grenzfallregelung zur Anwendung kommen sollte, kommt diese doch nur zum Tragen, wenn gar keine Grenzfallregelung besteht. Selbst wenn sich bei einer Nachprüfung eine erheblich höhere Punktzahl ergeben sollte, müsste die Grenzfallregelung der Prüfungskommission angewendet werden. Wegen dieses Vorrangs der Grenzfallregelung der Prüfungskommission kann darauf verzichtet werden, zu den Ausführungen und Berechnungen der Beschwerdeführerin zur subsidiären Grenzfallregelung materiell Stellung zu nehmen.

5.

- 5.1 In Bezug auf die Bewertung ihrer Prüfungsleistung macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr seien in den Aufgaben 1.2, 1.3, 1.4, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 7.2, 9.5, 9.6, 9.9, 9.14, 10.1, 11.1, 11.2, 11.3, 13.2, 14.1, 14.2 und 15.2 insgesamt 46 zusätzliche Punkte zu gewähren. Sie führt bei jeder gerügten Prüfungsaufgabe aus, inwiefern ihr jeweils mehr Punkte zuzusprechen seien.
- 5.2 Ebenso wie das Bundesgericht (z.B. BGE 131 I 467 E. 3.1, BGE 121 I 225 E. 4b mit weiteren Verweisen), der Bundesrat (z.B. VPB 62.62 E.3, VPB 56.16 E. 2.1) sowie die ehemaligen Rekurs- und Schiedskommissionen des Bundes (VPB 66.62 E. 4, VPB 64.122 E. 2) auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht bei der Überprüfung von Examensleistungen Zurückhaltung, indem es in Fragen, die seitens der Justizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Prüfungsorganen und Experten abweicht. Der Grund dafür liegt darin, dass der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers sowie der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Hinzu kommt, dass Prüfungen oft Spezialgebiete zum Gegenstand haben, in denen die Rechtsmittelbehörde über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine freie Überprüfung der Examensbewertung würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber

anderen Kandidaten in sich bergen. Daher hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Bewertung von akademischen Leistungen von der Rechtsmittelbehörde nicht frei, sondern nur mit Zurückhaltung zu überprüfen ist (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 4c, BGE 106 Ia 1 E. 3c mit Verweis auf *IMBODEN/RHINOW*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, Basel und Frankfurt am Main 1986, Nr. 66 B II a, d und V a, sowie Nr. 67 B III c).

- 5.3 In einem Beschwerdeverfahren nehmen die Examinatoren, deren Notenbewertung beanstandet wurde, im Rahmen der Beschwerdeantwort der Prüfungskommission Stellung (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG). In der Regel überprüfen sie ihre Bewertung nochmals und geben bekannt, ob sie eine Korrektur als gerechtfertigt erachten oder nicht.

Solange konkrete Hinweise auf Befangenheit fehlen und die Beurteilung nicht als fehlerhaft oder völlig unangemessen erscheint, ist auf die Meinung der Examinatoren abzustellen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stellungnahme insofern vollständig ist, als darin substantiierte Rügen des Beschwerdeführers beantwortet werden, und dass die Auffassung der Examinatoren, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD HB/2005-1 vom 14. Dezember 2005 E. 3).

Die dargelegte Zurückhaltung gilt nur bei der Bewertung von Prüfungsleistungen. Ist hingegen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen in freier Kognition zu prüfen, andernfalls sie eine formelle Rechtsverweigerung beginge (vgl. BGE 106 Ia 1 E. 3c, VPB 56.16 E. 2.2, *RHINOW/KRÄHENMANN*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 80 B I f.).

- 5.1 In den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Rügen zu den einzelnen Prüfungsaufgaben geht es um die Bewertung ihrer Leistungen. Eine falsche Rechtsanwendung macht sie nicht geltend. Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Prüfungskommission, die Experten und die Vorinstanz auf eine Gruppe von Aufgaben, zu denen die Beschwerdeführerin jeweils ähnliche Rügen vorbringt, materiell insgesamt rechtsgenügend eingegangen sind, und ob sie die substantiierten Rügen der Beschwerdeführerin rechtsgenügend beantwortet haben. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin, wonach ihr die Vorinstanz 6,5 zusätzliche Punkte gewährt habe, berechtigt ist. Schliesslich wird auf bestimmte Einzelsrügen eingegangen.
- 5.1.1 Zu den Aufgaben 1.2, 1.4, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 9.5, 9.6, 9.9, 9.14, 10.1, 11.1, 11.2, 13.2, 14.1 und 14.2 macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sie diese in dem von ihr geltend gemachten Umfang richtig gelöst habe. Insgesamt verlangt sie die Erteilung von 37 zusätzlichen Punkten. Zu einem Teil der Aufgaben führt sie aus, dass sie die in den Stellungnah-

men der Experten verlangten Elemente wiedergegeben habe. Zum Rest der Aufgaben macht sie geltend, dass sie zwar nicht alle verlangten Elemente aufgeführt habe, jedoch Alternativlösungen präsentiert habe. In einem Fach wie der Wirtschaftsprüfung gebe es nie nur eine einzige richtige Lösung, weshalb ihr für ihre Lösungsansätze zusätzliche Punkte zu gewähren seien. Ausserdem verlange sie in den meisten der gerügten Aufgaben gar nicht die Erteilung der vollen Punktzahl. Aus diesem Grund sei unerheblich, ob ihre Ausführungen komplett seien.

Die Experten geben in ihren Stellungnahmen jeweils an, inwiefern die von der Beschwerdeführerin präsentierte Lösung nicht korrekt ist. Nachstehend wird deshalb kurz wiedergegeben, welche Teile der jeweiligen Lösung gemäss Experten Y. _____ und A. _____ sowie gemäss Nachkorrektur nicht korrekt waren: Aufgabe 1.2 (Fehlen der gesamten Prüfungsplanung, der Risikobeurteilung und der Beurteilung des IKS, sowie Schlussbesprechung Audit Komitee, Management Letter); Aufgabe 1.4 (fehlende Zuordnung und Nennung der wesentlichen und kompletten Aufgaben an die Experten); Aufgabe 2.2 (Fehlen der Bereiche Vorräte, Sachanlagen und Betriebsaufwand); Aufgabe 3.1 (Aufführen einer nicht der Frage entsprechenden alternativen Lösung sowie Ausserachtlassen von Gründungsvarianten/Änderung der Unternehmensform); Aufgabe 3.2 (genauer Beschrieb des Vorgangs bezüglich der beabsichtigten Sacheinlage und der Kapitalherabsetzung); Aufgabe 3.3 (Fehlen der Bereiche Übertragung Teilbetriebe und/oder Weiterführung derselben, steuerneutrale Übertragung der Liegenschaften und/oder Beteiligungen, Verrechnungssteuerpflicht auf Dividenden-Auszahlungen); Aufgabe 4.1 (Fehlen der Option, einen externen Berater beizuziehen); Aufgabe 9.5 (Fehlen der Hauptaussage, wonach Swap-Geschäfte schwebende Geschäfte sind); 9.6 (falsche Beantwortung bezüglich Bilanzierung, Ausserachtlassen von Risiken); Aufgabe 9.9 (Fehlen der Erwähnung des Niederstwertprinzips); Aufgabe 9.14 (Keine Erwähnung von Prozessanalyse und Einhalteprüfung); 10.1 (zu kleiner Detaillierungsgrad und unvollständige Prüfungsschritte bezüglich Anlage- und Erfolgskonti und Augenschein); 11.1 (unpräzise Beschreibung und keine Erwähnung der steuerlichen Nachteile durch die PoC-Methode); 11.2 (Fehlen wesentlicher Prüfungshandlungen); 13.2 (Fehlen der Abklärung über Steuerrückstellungen, fehlen des Einbezugs der Wesentlichkeit des Falles und der Meinung des Verwaltungsrates); 14.1 (keine Erwähnung der anderen Lösungsvariante nach Neuinformation der Berichtsempfänger); Aufgabe 14.2 (Fehlen der zentralen Angaben bezüglich stille Reserven, keine Änderung des Abschlusses, Information an den Verwaltungsrat).

- 5.1.2 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, für von ihr aufgeführte alternative Lösungen seien zusätzliche Punkte zu sprechen, muss darauf hingewiesen werden, dass gerade bei der Auslegung, *ob* für eine konkrete, von der Vorlage abweichende Antwort Punkte erteilt werden müssen, das Ermessen der Experten gross ist. Insbesondere liegt es auch im Ermessen der Experten, welches relative Gewicht den verschiedenen Angaben, Überlegungen und Berechnungen zukommt, die zusammen die korrekte

und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, und wie viele Punkte in der Folge für nur teilweise richtige Antworten zu vergeben sind. Das Ermessen der Experten ist hingegen in jenen Fällen eingeschränkt, in denen die Prüfungsorgane einen verbindlichen Bewertungsraster vorgegeben haben, aus dem die genaue Punktverteilung pro Teilantwort hervorgeht. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit beziehungsweise der Gleichbehandlung aller Kandidaten gewährt in einem derartigen Fall jedem Kandidaten den Anspruch darauf, dass er auch diejenigen Punkte erhält, die ihm gemäss Bewertungsraster für eine richtige Teilleistung zustehen (vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD HB/2004-10 vom 1. April 2005 E. 6.1.1).

Im vorliegenden Fall besteht zwar ein Lösungsschema, welches der Stellungnahme von Experte A. _____ auszugsweise beiliegt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein verbindliches Bewertungsraster. Vielmehr liegt ein separates Bewertungsraster vor, das jeweils die pro Teilaufgabe erreichbaren Maximalpunktzahlen aufführt (siehe Ausführungen unter Ziffer 3). Die Lösungsskizze stellt den Experten eine Korrekturhilfe dar, ist aber für die Bewertung nicht verbindlich. In ihren Stellungnahmen machen die Experten demnach von ihrem Ermessen Gebrauch. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Experten und die Vorinstanz nicht für jede Teilantwort voraussetzungslos Punkte erteilen, wie dies die Beschwerdeführerin verlangt. Vielmehr bedarf es für die Erteilung von Punkten einer Antwort, die inhaltlich korrekt ist *und* die auf die sich in der Frage stellenden Probleme genügend Bezug nimmt. Es ist mithin nachvollziehbar, wenn die Experten für Antworten, die zwar inhaltlich nicht falsch sind, aber den Kern des Problems nicht erfassen beziehungsweise nichts zur Problemlösung beitragen, keine Punkte erteilen. Insgesamt ist ferner nicht ersichtlich, dass die Experten und die Vorinstanz übermässige Anforderungen an eine korrekte Lösung gestellt hätten. Möglich ist, dass gewisse Aussagen der Beschwerdeführerin inhaltlich stimmen, oder dass sie gewisse von den Experten verlangte Antworten ansatzweise geliefert hat. Jedoch legen die Experten und die Vorinstanz überzeugend dar, dass diese Aussagen und Lösungsansätze nicht genügen, um mehr Punkte zu erteilen.

- 5.1.3 Bei der Behandlung der Rügen der Beschwerdeführerin zu den unter Ziffer 5.4.1 aufgeführten Aufgaben kann beispielhaft auf ihre Ausführungen zu einem Teil der Aufgabe 3.3 verwiesen werden. Darin macht sie geltend, sie habe zwar nicht auf die Verrechnungssteuer im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen hingewiesen, dafür habe sie ausgeführt, dass die Verrechnungssteuer bei der Übertragung von Reserven anlässlich einer Spaltung nicht anfalle. Aus diesem Grund würden ihr zwei zusätzliche Punkte zustehen. Es gehe nicht an, dass für erwiesenermassen korrekte Antworten keine Punkte erteilt würden, nur weil diese nicht dem Lösungsschema entsprächen. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach anlässlich einer Spaltung auf die Übertragung von Reserven keine Verrechnungssteuer geschuldet ist, stimmen zwar inhaltlich. Aus der Stellungnahme der Experten geht jedoch klar hervor, dass verschiedene, sehr wesent-

liche Bestandteile für eine korrekte Antwort fehlen (siehe Ziffer 5.4.1). Die Frage 3.3 ist allgemein gut verständlich. So wurde vom Kandidaten verlangt, er solle die steuerlichen Konsequenzen und eventuelle Steuerrisiken bei einer Restrukturierung gemäss Beilage II darstellen. In diesem Zusammenhang erscheint die Nennung der Verrechnungssteuerfreiheit bei der Übertragung von Reserven doch recht nebensächlich. Im Gegensatz dazu wirken die Ansprüche der Experten, einen Gesamtüberblick über die steuerlichen Konsequenzen zu skizzieren, vorliegend nicht übertrieben. Die in der Stellungnahme beschriebenen fehlenden Elemente sind zentral und hätten erwähnt werden sollen. Inwiefern für die Angaben der Beschwerdeführerin allfällige zusätzliche Punkte zu erteilen sind, liegt unter diesen Umständen im Ermessen der Experten, zumal sie damit keinen zentralen Punkt angesprochen hat. Der Beschwerdeführerin kann auch nicht gefolgt werden, soweit sie geltend macht, dass sie nicht die volle Punktzahl für die Aufgabe verlange. Vorliegend verlangt sie die volle Punktzahl für eine Teilaufgabe. Auch hier liegt eine Erteilung im Ermessen der Experten. Die Nachprüfung hat ergeben, dass das Ermessen von den Experten in vertretbarer Weise ausgeübt wurde.

- 5.1.4 Die Experten legen in den unter Ziffer 5.4.1 gerügten Aufgaben insgesamt glaubwürdig und einleuchtend dar, dass die Teilantworten der Beschwerdeführerin, für die keine Punkte erteilt worden sind, für die Problemlösung nicht relevant oder gar falsch waren. Weiter zeigen sie auf, welche Angaben für die Erteilung von zusätzlichen Punkten fehlten. Insoweit kann auf die Stellungnahmen der Experten und der Vorinstanz verwiesen werden. Die Experten der Ersinstanz sind demnach materiell rechtsgenügend auf die gerügten Aufgaben eingegangen. Insbesondere erscheint die Begründung der Experten weder mangelhaft noch völlig unangemessen. Die Rügen der Beschwerdeführerin wurden überdies rechtsgenügend beantwortet und widerlegt. Es besteht daher kein Anlass, in das Ermessen der Erstinstanz einzugreifen.

6. In Aufgabe 7.2 macht die Beschwerdeführerin geltend, einem anderen Kandidaten seien für eine sehr ähnliche Antwort insgesamt 5 und nicht lediglich 2,5 Punkte erteilt worden. Dies stelle eine unzulässige Ungleichbehandlung dar, weshalb ihr 2,5 zusätzliche Punkte zu gewähren seien.

Experte Y._____ führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Beschwerdeführerin nicht auf die in einem Management Letter erforderliche Behandlung von Schwachstellen im IKS und die Risiken eingegangen sei. Diese Begründung ist schlüssig und beantwortet, weshalb der Beschwerdeführerin nicht mehr Punkte gewährt werden können. Bezüglich Gleichbehandlung sind die Ausführungen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. So kann sich die Beschwerdeführerin insbesondere nicht auf eine Gleichbehandlung im Unrecht berufen. Somit gingen Experte Y._____ und die Vorinstanz materiell rechtsgenügend auf die Rüge der Beschwerdeführerin ein. Sowohl die Ausführungen der Experten als auch jene der Vorinstanz sind weder mangelhaft noch völlig unangemessen. Es

besteht daher kein Grund, der Beschwerdeführerin weitere Punkte zu erteilen.

7.

- 7.1 Zum Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin, wonach ihr die Vorinstanz für die Aufgaben 1.3, 3.2 sowie 11.3 und 15.2 insgesamt 6,5 zusätzliche Punkte erteilt habe, kann Folgendes festgehalten werden: die Vorinstanz führte in ihrem Entscheid aus, dass das Punktetotal bei der Erstkorrektur aufgrund eines Rechenfehlers bei 184 und nicht 182,5 Punkten liege. Unter Berücksichtigung der korrekten Punktezahl für die Erstkorrektur habe die Beschwerdeführerin nach erfolgter Nachkorrektur eine Gesamtpunktzahl von 187 erreicht. Weiter machte sie geltend, dass für sie aufgrund der Begründung der Experten nicht nachvollziehbar sei, weshalb ihr in Aufgabe 1.3 nicht 1,5 zusätzliche Punkte erteilt worden seien. Aus der Begründung zu Aufgabe 3.2 gehe nicht hervor, weshalb der Beschwerdeführerin nicht 2 zusätzliche Punkte gewährt worden seien. Zudem sei die Begründung zu Aufgabe 11.3 bezüglich Nichterteilung eines Punktes zu pauschal ausgefallen. Zu Aufgabe 15.2 sei nie materiell Stellung bezogen worden, weshalb für die Vorinstanz nicht ersichtlich sei, warum der Beschwerdeführerin nicht 2 zusätzliche Punkte gewährt worden seien.

Daraus erhellt, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid der Beschwerdeführerin keineswegs 6,5 Punkte zugesprochen hat. Sie hielt vielmehr lediglich fest, dass die Verweigerung dieser 6,5 Punkte nicht genügend begründet sei. Bei der weiteren Prüfung hat sie die Berechnung so vorgenommen, wie wenn die 6,5 Punkte erteilt worden *wären*. Gestützt darauf führte sie aus, dass die Beschwerdeführerin auch bei einer allfälligen Erteilung dieser 6,5 Punkte nicht von der Grenzfallregelung hätte profitieren können, da ihr nach wie vor mindestens 11,5 Punkte für eine höhere Note beziehungsweise das Bestehen der Prüfung fehlen würden.

Den Ausführungen der Vorinstanz kann ohne weiteres gefolgt werden. Auf das Feststellungsbegehren, wonach die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zusätzliche 6,5 Punkte zugesprochen habe, kann mangels Feststellungsinteresse nicht eingetreten werden (vgl. Ausführungen unter Ziffer 7.3). Im Übrigen ist das Feststellungsbegehren abzuweisen.

- 7.2 Wie erwähnt hielt die Vorinstanz in ihrem Entscheid fest, dass die Experten zu den Aufgaben 1.3, 3.2, 11.3 sowie 15.2 nicht genügend beziehungsweise gar keine Stellung bezogen haben. Zu Aufgabe 1.3 hielt die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführerin die von ihr geltend gemachten Elemente korrekt erwähnt habe, weshalb ihr die 1,5 zusätzlichen Punkte dafür zu gewähren seien. Die Nachprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht hat ergeben, dass die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz nachvollziehbar sind. Weiter kann sowohl der Beschwerdeführerin als auch der Vorinstanz in den Ausführungen

rungen zu Aufgabe 3.2 gefolgt werden, was die Ausführungen zu den 2 zusätzlichen Punkten betrifft. Für die darüber hinausgehend geforderten 3 Punkte kann auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.1 verwiesen werden. Hingegen ging die Vorinstanz bei den Aufgaben 11.3 und 15.2 nicht auf die materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin ein, weshalb es sich rechtfertigt, dies nachstehend in der gebotenen Kürze zu tun.

- 7.2.1 Zu Aufgabe 11.3 bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie in ihrer Lösung die Handlung "Kosten plausibilisieren" und "Überlegungen der Geschäftsleitung zur Bilanzierung kritisch würdigen" vorgebracht habe. Weil es sich dabei um zwei unterschiedliche Prüfungshandlungen in unterschiedlichen Gebieten handle, stehe ihr ein weiterer Punkt zu. In der Nachprüfung führt die Prüfungskommission aus, dass ausformulierte Prüfungshandlungen erwartet worden seien (z.B. womit man die geschätzten Kosten plausibilisieren könne). Dies habe in der Lösung der Beschwerdeführerin gefehlt, weshalb ihr pro Stichwort lediglich ein halber Punkt zustehe.

Die Ausführungen in der Nachprüfung sind einleuchtend und materiell rechtsgenügend. Die Beschwerdeführerin hat offenbar verkannt, dass ihr pro Stichwort 0,5 Punkte erteilt worden sind, und nicht ein Punkt für das eine Stichwort und keiner für das andere. Die Begründung in der Nachkorrektur für die Nichterteilung ist weder mangelhaft noch völlig unangemessen. Es besteht daher kein Grund, der Beschwerdeführerin in Aufgabe 11.3 weitere Punkte zu erteilen.

- 7.2.2 Zu Aufgabe 15.2 bringt die Beschwerdeführerin vor, ihr stünden zwei zusätzliche Punkte zu, weil sie gestützt auf die von ihr getroffenen Annahmen korrekte Empfehlungen abgegeben habe (Annahmeempfehlung mit dem Zusatz, das Urteil sei eingeschränkt, beziehungsweise, falls sich im Anhang keine Anmerkung befindet, eine Rückweisungsempfehlung). Vorliegend ist mangels Stellungnahme der Erst- oder der Vorinstanz nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen falsch liegt oder zu wenig ausführlich war. Zudem führt sie glaubhaft aus, dass ihre Ausführungen stimmen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die von der Beschwerdeführerin geforderten zusätzlichen zwei Punkte nicht erteilt worden sind.

- 7.3 Aus dem Obenstehenden ergibt sich, dass nicht ersichtlich ist, weshalb der Beschwerdeführerin in den Aufgaben 1.3, 3.2 und 15.2 nicht insgesamt 5,5 zusätzliche Punkte erteilt worden sind. Jedoch kann vorliegend mangels Feststellungsinteresse von einer Erteilung abgesehen werden, da 5,5 zusätzliche Punkte nichts am Resultat zu ändern vermöchten. Bei einer Erteilung dieser Punkte würde die Beschwerdeführerin nämlich auf insgesamt 192,5 Punkte kommen. Somit wäre sie immer noch 12,5 Punkte unter der für die Note 3,5 massgeblichen Mindestpunktzahl von 205. Um in die Bandbreite der korrekterweise anwendbaren Grenzfallregelung der Prüfungskommission zu kommen, würden ihr nach wie vor 7,5 Punkte fehlen.

8. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden mit dem am 27. Oktober 2006 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1000.– verrechnet. Eine Parteientschädigung wird nicht gesprochen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

9. Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (vgl. Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Er ist somit endgültig (vgl. Art. 74 Bst. c VwVG).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Der Beschwerdeführerin wird die Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 1000.– auferlegt.
3. Dieses Urteil wird eröffnet:
 - der Beschwerdeführerin p.A. RA Stefan Minder (eingeschrieben unter Rücksendung der Beschwerdebeilagen)
 - der Vorinstanz (eingeschrieben unter Rücksendung der Vorakten)
 - der Prüfungskommission der höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer (eingeschrieben)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Philippe Weissenberger

Kaspar Luginbühl

Versand am: 27. März 2007